Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Senator für Bildung und Wissenschaft

Rahmenvereinbarung zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

über die Zusammenarbeit bei Hilfen für Kinder mit so genannten schulischen Teilleistungsstörungen(LRS /RS)

§ 1 Leistungen des Schulträgers

(1) Auf Grundlage des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) stellt der Senator für Bildung und Wissenschaft eine schullaufbahngerechte Beschulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit so genannten schulischen Teilleistungsstörungen sicher.

(2) Durch schulinterne Diagnostik in den Klassen 1 und 2 (Jahrgangsscreenings) erfolgt hierzu eine verbindliche Frühdiagnostik und Frühförderplanung. Art, Dauer und Umfang der Förderung richten sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine allgemeine Lern- /Leistungs- und Entwicklungsförderung im Rahmen des Klassenverbandes bzw. eines klassenbezogenen didaktisch differenzierten Unterrichtssettings nicht ausreicht wird ab Klasse 2 ein individuell -kindbezogener Förderplan entwickelt. In diesem werden gezielte Fördermaßnahmen in schulischer Verantwortung, z.B. durch Maßnahmen der inneren Differenzierung, klassenübergreifende schulinterne Fördergruppen, Lese-Schreibintensivkurse oder durch regionale Förderstützpunkte definiert.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden über den vorgesehenen Förderplan informiert und an der Durchführung der Fördermaßnahme in geeigneter Weise beteiligt.

(4) Die Förderung erfolgt auf der Basis wissenschaftlich abgesicherter Methoden durch geeignete Lehrkräfte bzw. spezifisch ausgebildete Förderlehrer oder sonstige Förderkräfte aus sonder-/ heilpädagogisch-therapeutischen Berufsgruppen. Näheres regelt ein bremischer LRS-Erlass.

(5) Die Diagnostik besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie Rechnen und die Förderplanung erfolgt durch die vom Senator für Bildung gemäß Anlage 1 (Verfahrensregelungen) benannten Fachleute und Fachdienste seines Geschäftsbereiches.

(6) Der Förderplan enthält regelhaft auch Aussagen und Maßnahmen zur allgemeinen schulischen Entwicklung des Kindes sowie zu seiner sozio-emotionalen Stabilisierung im Klassenverband. Bei manifester LRS legt der Förderplan auch über die Primarstufe hinaus, ggf. für die Gesamtlaufzeit der Sekundarstufe I, die im Einzelfall erforderlichen Förderbedarfe und ggf. erforderlichen Nachteilsausgleiche der Kinder bei der schulischen Leistungsbeurteilung fest. Dadurch wird sichergestellt, dass eine diagnostizierte schulische Teilleistungsstörung nicht zu einer durchgängigen Beurteilungsbenachteiligung führt.

(7) Der Förderplan wird (halb-) jährlich fortgeschrieben.

§ 2 Leistungen des Gesundheitsamtes

Die Diagnose einer Lese-Rechtschreibstörung bzw. einer Rechenstörung auf Grund von Teilleistungsstörungen (ICD –10/F88.1.0 oder F.81.1. bzw. F.81.2.[1]) **und** die (drohende) seelische Behinderung sind Teil der Anspruchsgrundlage gemäß § 35 a SGB VIII. Daher ist ggf. durch schulärztliche oder kinder- und jugendpsychiatrische Differenzialdiagnostik das Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung bzw. Rechenstörung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen im Allgemeinen abzugrenzen.

§ 3 Leistungen der Jugendhilfe

(1) Schulische Teilleistungsstörungen allein begründen noch keine (drohende) seelische Behinderung eines Kindes im Sinne des § 35a SGB VIII. Eine entsprechende Begutachtung durch das Gesundheitsamt und Hilfeplanung durch den Jugendhilfeträger nach § 36 SGB VIII ist daher regelmäßig nicht erforderlich.

(2) Schulische Teilleistungsstörungen können im besonderen Fall zu sekundären Entwicklungsproblemen und seelischen Krankheiten führen, die eine Leistung nach SGB V erforderlich machen oder eine Leistung der Erziehungshilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII bzw. der Eingliederungshilfe zur Beseitigung, Milderung oder Vermeidung einer (drohende) seelischen Behinderungen im Sinne des § 35a SGB VIII begründen.

(3) Das Subsidiaritätsgebot gegenüber Maßnahmen nach SGB V sowie der Sicherstellungsauftrag der gesetzlichen Krankenversicherung sind zu beachten. Können Leistungen nach SGB V auf Grund der Art oder Schwere der seelischen Behinderung nicht oder nicht zeitnah durch niedergelassene Therapeuten oder Fördereinrichtungen behandelt werden, kann über das Gesundheitsamt eine Zuweisung dieser Kinder an die kinder- und jugendtherapeutische Ambulanz des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgen. Leistungen nach SGB V sind daher ausschließlich in Verantwortung der Gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen und können von der Jugendhilfe nur im Einzelfall subsidiär im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB V erbracht werden. In strittigen Fällen sind die Vorleistungsvorschriften sowie die Erstattungsregelungen der Rehabilitationsträger nach SGB IX zu beachten.

(4) Schüler mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten sind von der Schule zu fördern. Eltern bzw. Mütter und Väter von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen Lese-Rechtschreibstörungen und zusätzlichen emotionalen und sozialen Begleit- oder Folgesymptomen, denen nachweislich nicht allein durch schulische Fördermaßnahmen, durch ambulante Hilfen bei der Erziehung oder eine Psychotherapie geholfen werden kann, sind Anspruchsberechtigte gemäß § 35a SGB VIII bzw. § 27 ff SGB VIII, wenn im Zusammenhang mit der schulischen Teilleistungsstörung die geistige und seelische Gesundheit des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht (SGB IX).

Dabei ist die heilpädagogisch-therapeutische Leistung, die als Maßnahme des Jugendhilfeträgers erbracht wird, weder eine fortlaufende Lernunterstützung noch eine

[1] **I**nternational **C**lassification of **D**isorders der Weltgesundheitsorganisation/WHO – Klassifizierung von Störungen mit Krankheitswert.

vom Lernprozess abgelöste Form psychotherapeutischer Behandlung wie z. B. eine Spieltherapie, eine Kinderpsychoanalyse oder eine Verhaltenstherapie.

(5) Art, Umfang, Dauer und Qualität der notwendigen ergänzenden Hilfemaßnahmen werden im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII definiert und regelmäßig halbjährig, spätestens jährlich fortgeschrieben.

(6) Näheres regelt eine Fachliche Weisung des Jugendhilfeträgers.

§ 4 Clearingstelle

Mögliche Streitfälle im Hinblick auf die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Ressorts Bildung und Wissenschaft und Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales werden einer gemeinsamen gesamtstädtisch organisierten Clearingstelle zur abschließenden Klärung zugeleitet

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. November 2003 in Kraft.

(2) Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung sind in einer gesonderten Anlage 2 festgehalten.

Anlagen
Anlage 1: Verfahrensregelungen
Anlage 2: Übergangsregelungen

Bremen, den

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Anlage 1: Verfahrensregelungen

zur
Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Senator für Bildung und Wissenschaft
und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
über die Zusammenarbeit bei Hilfen für Kinder mit so genannten schulischen Teilleistungsstörungen(LRS / RS)

(1) Die als förderbedürftig erkannten Schülerinnen und Schüler werden auf Grundlage eines Berichtes der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers den schulischen LRS- und RS-Beauftragten vorgestellt. Im besonderen Fall werden sie an die LRS-Beratungsstelle bzw. Mathematik-Beratungsstelle oder den Schulpsychologischen Dienst vermittelt.

(2) Die in den Schulen tätigen LRS- und RS-Beauftragten bzw. die benannten Beratungsstellen für LRS und Mathematik oder Schulpsychologischer Dienst erstellen ggf. in Kooperation eine Förderdiagnostik sowie einen schulbezogenen Förderplan.

(3) Ist im Einzelfall eine spezifische medizinische Fein- und Differenzialdiagnostik erforderlich, kann durch die Fachberatungsstellen LRS und Mathematik oder den Schulpsychologischen Dienst ein Amtshilfeersuchen an den schulärztlichen Dienst gerichtet werden.

(4) In Fällen, in denen neben der der pädagogischen Diagnostik durch die Beratungsstellen LRS und Mathematik sowie ggf. medizinischer Diagnostik durch das Gesundheitsamt eine psychosoziale Differenzialdiagnostik und Hilfebedarfsplanung erforderlich ist, erfolgt eine Vorstellung der Schülerinnen und Schüler beim Schulpsychologischen Dienst.

(5) Ist nach Diagnostik des Schulpsychologischen Dienstes eine ergänzende Jugendhilfemaßnahme zu prüfen, leitet dieser ein Hilfeplanersuchen an das Jugendamt (Sozialdienst Junge Menschen / Amt für Jugend und Familien Bremerhaven).

(6) Der Jugendhilfeträger prüft und entscheidet im Rahmen der für ihn geltenden Verfahren über die Erbringung einer ergänzenden Eingliederungshilfemaßnahme nach §35a oder einer sonstigen Jugendhilfemaßnahme nach SGB VIII sowie über eine subsidiäre Leistung der Krankenhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V.

(7) Ist aus Sicht des Jugendhilfeträgers unter differenzialdiagnostischen Erfordernissen oder im Rahmen der Verfahrensvorschriften des SGB VIII/BSHG eine gutachterliche Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes fachlich erforderlich oder verfahrensnotwendig, erfolgt eine Gutachterbitte an das Gesundheitsamt. Der öffentliche Gesundheitsdienst spricht gegenüber dem Jugendhilfeträger eine fachliche Empfehlungen über die seines Erachtens bestehende Notwendigkeit ergänzender Erziehungshilfe- oder Eingliederungshilfemaßnahmen oder medizinischer Hilfen. Die Entscheidung über die empfohlenen Hilfen obliegt dem jeweiligen zuständigen Kosten- und Leistungsträger.

(8) Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 KJHG beteiligt und unterrichtet das Jugendamt den Senator für Bildung über die von ihm vorgesehenen Hilfen.

(9) Das Ergebnis der ressortübergreifenden Hilfeplanung wird in der Vereinbarung zum Hilfeplan mit den Erziehungsberechtigten festgehalten und fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Hilfeplanung erfolgt nach Maßgabe der Notwendigkeit im Einzelfall und soweit möglich einmal je Schulhalbjahr, mindestens jedoch einmal je Schuljahr. Die Dauer der einzelnen ergänzenden Hilfemaßnahmen ist unabhängig vom Schuljahresverlauf nach Art, Umfang und Qualität der Leistung im Einzelfall zu bestimmen und zeitlich festzulegen.

(10) Näheres regelt ein Erlass beim Senator für Bildung und Wissenschaft sowie eine fachliche Weisung des Amtes für Soziale Dienste/des Amtes für Familie und Jugend Bremerhaven sowie eine Verfahrensvereinbarung des Senators für Bildung und Wissenschaft mit den schulärztlichen Diensten der Gesundheitsämter.

Anlage 2: Übergangsregelungen

zur
Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Senator für Bildung und Wissenschaft
und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
über die Zusammenarbeit bei Hilfen für Kinder mit sogenannten schulischen Teilleistungsstörungen(LRS / RS)

(1) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung endet die Leistungserbringung des Jugendhilfeträgers für ausschließlich schulbezogene Leistungen bei schulischen Teilleistungsstörungen.

(2) Die bis dahin im Rahmen eines Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bei den Jugendhilfeträgern bereits begonnenen Maßnahmen (Altfälle bzw. Anträge aus dem Zeitraum 01.04. bis 31.10.03) verbleiben bis zur Beendigung der Maßnahme in der Zuständigkeit der Jugendhilfe und werden für den im Einzelfall geltenden Bewilligungszeitraum weitergeführt.

(3) Die nach Unterzeichnung des Vertrages auftretenden Neufälle werden nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung bearbeitet.

(4) Für Fälle, die sich bei Unterzeichnung in einem sogenannten schwebenden Verfahren befinden, erfolgt eine fallbezogene Förderplanung und –entscheidung durch eine von beiden Vertragsparteien zu besetzende Schiedskommission, die sich bei ihrer Entscheidungsfindung rechtlich und fachlich sowie in Hinblick auf die Zuständigkeit für die Leistungserbringung an dieser Vereinbarung orientiert.

(5) Die beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Stadtteilschule e.V. und sonstigen Leistungserbringern (Institut Fink) geschlossenen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII enthalten Leistungen, die nach dieser Vereinbarung zukünftig in Verantwortung des Senators für Bildung und Wissenschaft zu erbringen sind und beim Jugendhilfeträger zum Schuljahr 2003/2004 entfallen. Diese Leistungsvereinbarungen werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung d.h. aus besonderem Grund und unter Hinweis auf Ziff. 6 der Übergangsregelung gekündigt.

(6) Eine Eckwertverlagerung zwischen den Vereinbarungsparteien erfolgt nicht.

(7) Die finanzielle Darstellung komplementärer Leistungen der Jugendhilfe erfolgt im Budget Erziehungshilfe